

RS OGH 1983/3/15 5Ob6/83, 5Ob185/09f, 6Ob101/18y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.1983

Norm

WEG 1975 §13 Abs2 Z3

WEG 1975 §14 Abs1 Z1

WEG 2002 §16 Abs2

WEG 2002 §28 Abs1 Z1

Rechtssatz

Sanierungsarbeiten an der Feuermauer einer Eigentumswohnung sind nicht als Änderungen an dieser Eigentumswohnung, für welche auch Teile der Liegenschaft in Anspruch genommen werden sollen, die im Wohnungseigentum eines anderen Miteigentümers stehen, sondern als der ordnungsgemäßen Erhaltung der gemeinsamen Teile und Anlagen der Liegenschaft einschließlich der baulichen Änderungen, die über den Erhaltungszweck nicht hinausgehen, dienende Maßnahmen zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 6/83
Entscheidungstext OGH 15.03.1983 5 Ob 6/83
Veröff: SZ 56/47 = MietSlg 35612
- 5 Ob 185/09f
Entscheidungstext OGH 10.11.2009 5 Ob 185/09f
Ähnlich
- 6 Ob 101/18y
Entscheidungstext OGH 28.06.2018 6 Ob 101/18y
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0083421

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2018

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at